

ONE SMART STAR GmbH

Seitenstettengasse 5/2

1010 Wien

An die

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Mariahilfer Straße 77-79

A-1060 Wien

per e-mail an konsultationen@rtr.at

Wien, 02.08.2013

Öffentliche Konsultation der RTR-GmbH zum Entwurf einer Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009)

Gemäß § 128 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl I 70/2003 idgF, hat die Regulierungsbehörde interessierten Personen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf von Verordnungen, zu Bescheiden und sonstigen Vollziehungshandlungen zu gewähren, von denen zu erwarten ist, dass diese beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben werden.

Stellungnahme der One Smart Star GmbH zum Entwurf der Novelle der KEM-V 2009 :

„Öffentliche Kurzrufnummern mit Stern“

Sehr geehrter Herr Dr. Serentschy,
sehr geehrte Damen und Herren,

Die Einführung der „Sternnummern“ in Österreich ist durch eine Initiative der One Smart Star International begründet, die diese Form der Kurzurufnummern bereits in vielen Ländern erfolgreich eingeführt hat. Die in Österreich gegründete One Smart Star GmbH wird die entsprechende Vermarktung in Österreich übernehmen

Die One Smart Star GmbH Österreich möchte daher innerhalb der gegebenen Frist gemäß der Einladung auf Ihrer Homepage unter <https://www.rtr.at/de/komp/Konsult4NovKEMV2009> die Gelegenheit wahrnehmen und ihrerseits eine Stellungnahme zum Entwurf der Novelle der KEM-V 2009 abgeben.

Die Stellungnahme zu den erwähnten Punkten orientiert sich an der Marktpraxis und beruht im Wesentlichen auf dem Marketingkonzept sowie den Anforderungen der Kunden, die diese Nummern nutzen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

§ 48b. Eine öffentliche Kurzurufnummer mit Stern beginnt mit dem Zeichen „*“, gefolgt von einer **vierstelligen Betreiberkennzahl**. Folgeziffern hinter der Betreiberkennzahl sind nicht zulässig.

§ 48 c (4) Betreiberkennzahlen für öffentliche Kurzurufnummern mit Stern sind **immer vierstellig** zuzuteilen.

§ 48 d. (4) Eine öffentliche Kurzurufnummer mit Stern **darf nicht mit einer längeren als fünfstelligen Zeichenfolge beworben werden**.

Intensive Marktrecherchen haben ergeben, dass die Unternehmen in Österreich die neuen Kurzurufnummern mit Stern vor allem dazu verwenden, ihren Firmennamen in der Rufnummer zu verschlüsseln bzw. die gewählte Kurzurufnummer ihrem Namen anzupassen, um damit ihren Brand zu unterstützen (z.B. Billa - 24552 , Erste – 37783 etc.)

OSS GmbH ist daher der Meinung, dass eine vierstellige Betreiberkennzahl deutlich zu kurz gegriffen ist. Damit würden viele Unternehmen, die Ihren Firmennamen nach dem Zeichen „*“ setzen wollen die gewünschte Markenkommunikationsunterstützung nicht erzielen, diesen neuen Rufnummernbereich daher nicht attraktiv finden und als Kunden ausfallen.

- Wir fordern daher eine **Festlegung der Betreiberkennzahl auf maximal 5 Stellen nach dem Stern** und die **Möglichkeit der Bewerbung von so vielen Ziffern/Buchstaben**, wie derzeit aufgrund internationaler Standards zwischen Telekommunikationsnetzbetreibern übertragen werden.

Somit können auch Unternehmen mit längeren Marken- bzw. Firmennamen von der erhöhten Kommunikationsleistung einer Sternnummer profitieren. Beispiel „Porsche“: Mit fünf Ziffern ist die Firma eindeutig definiert, sieben Ziffern können aber von den Kunden eingegeben und vom Unternehmen in allen Formen der Kommunikation beworben werden.

*§ 48a. Eine öffentliche Kurzurufnummer mit Stern dient der vereinfachten Wahl von tariffreien Diensten mit einem Gesprächsvolumen von **mindestens 10.000 Gesprächsminuten im Monat** bei Sprachdiensten, betrachtet im Jahresdurchschnitt.*

*EB zu § 48 a 2) Durch die eingeschränkte Zuteilung (siehe § 48c) soll **insbesondere verhindert werden, dass Personen, von denen die Erreichung des Gesprächsvolumens gemäß § 48a nicht zu erwarten ist, einzelne Ressourcen (Nummern) für einen längeren Zeitraum blockieren können.***

Das Eintrittshemmnis für Unternehmen zur Erlangung einer öffentlichen Kurzurufnummer mit Stern ist mit 10.000 Minuten pro Monat – auch im internationalen Vergleich - viel zu hoch angesetzt ist.

- Wir schlagen deshalb vor, **das Minutenvolumen pro Monat auf 2.500 herabzusetzen und eine Durchschnittsbetrachtung für 12 Kalendermonate anzuwenden.**

Dies auch deshalb, da durch Erhöhung der maximalen Stellenanzahl von vier auf fünf Ziffern/Buchstaben und damit durch deutliche Erweiterung der Anzahl der

mathematisch möglichen Kurzurufnummern dem erwähnten Missbrauch, Nummern sinnlos zu blockieren, massiv Einhalt geboten wird.

48c. (1) Antragsberechtigt sind Nutzer einer Rufnummer aus dem Bereich für Rufnummern für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze in den Bereichen 800, 810, 820 oder 821, die gemäß § 15 vom jeweiligen Kommunikationsnetzbetreiber bei der RTR-GmbH angezeigt wurden.

(2) Antragsberechtigten ist eine öffentliche Kurzurufnummer mit Stern zuzuteilen, wenn

1. diese ein entsprechendes Konzept zur Erreichung des Gesprächsvolumens gemäß § 48a vorlegen

Um dem neuen Sternnummernangebot eine Marktchance zu geben, muss der Rufnummernzuteilungsprozess rasch und unbürokratisch erfolgen. Ein „Konzept“ vorlegen zu müssen, das die Erreichbarkeit des geforderten Gesprächsvolumens präsentiert, überfordert die potentiellen Kunden.

Für bestehende 0800 Nummern, die in der Folge mit Sternnummern verknüpft werden, bestehen bereits statistische Auswertungen über Gesprächsvolumina.

- OSS GmbH empfiehlt daher **die Statistiken des Netzbetreibers über das Gesprächsvolumen der bestehenden 0800 Nummer als Beurteilungskriterium heranzuziehen. Bei 0800 Neuanmeldungen in Verbindung mit Sternnummern sollte seitens des Kunden spätestens ein Jahr nach Anschaltung der Nachweis über die geforderte Anzahl an Gesprächsminuten erbracht werden müssen.**

§ 48d. (1) Für jede zugeweilte öffentliche Kurzurufnummer mit Stern **ist vom Zuteilungsinhaber** spätestens sieben Tage vor der Erreichbarmachung aus den öffentlichen Netzen eine korrespondierende Rufnummer aus dem Bereich für Rufnummern für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze beginnend mit 800 der RTR-GmbH im jeweils von der RTR-GmbH vorgegebenen Format **elektronisch anzuzeigen**. Änderungen dieser korrespondierenden Rufnummer sind der RTR-GmbH ebenfalls sieben Tage vor Wirksamwerden anzuzeigen. Die Regelungen betreffend Anzeige der Nutzung gemäß § 15 bleiben davon unberührt. Die RTR-GmbH hat die zugeweilten öffentlichen Kurzurufnummern mit Stern mit den zugehörigen korrespondierenden Rufnummern auf ihrer Website zu veröffentlichen.

Wie bereits erwähnt, muss der Anmelde- und Zuteilungsprozess mit einem minimalen Aufwand für den Kunden verbunden sein, d.h. diese notwendige Arbeit sollte auch von der Verkaufsorganisation bzw. vom zuständigen Netzbetreiber erledigt werden können.

In der Verordnung sollte daher unter §48 d 1) die Vertreterregelung aufgenommen werden. Deshalb wäre es sinnvoll, obigen Absatz wie folgt zu ergänzen:

→ „ ... öffentliche Kurzurufnummer mit Stern **ist vom Zuteilungsinhaber bzw. von einem, von ihm bevollmächtigten Vertreter** spätestens sieben Tage vor der Erreichbarmachung aus den öffentlichen Netzen eine korrespondierende Rufnummer ... “

→

§ 48c. (3) Antragsberechtigten ist maximal eine öffentliche Kurzurufnummer mit Stern zuzuteilen

Unternehmen als primäre Zielgruppe für Kurzurufnummern mit Stern werden u.U. für unterschiedliche Unternehmensbereiche derartige Nummern nutzen wollen, vor allem, weil sie auch mehrere 0800 Nummern betreiben.

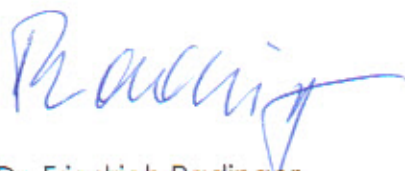
Eine Beschränkung von jeweils einer Nummer pro Antragsberechtigten (juristischer Person) wirkt marktbeschränkend.

→ OSS GmbH ersucht daher **die erwähnte Bestimmung aus der Verordnung zu streichen.**

Herzlichen Dank für die Einladung zur Stellungnahme.

Mit besten Grüßen

One Smart Star GmbH



Dr. Friedrich Radinger

Generalbevollmächtigter Österreich